

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 21.02.2019
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: Winklerstraße 7, 78176 Blumberg**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr. 124/4

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:  
Umbau und Erweiterung  
des bestehenden Mehr-  
familienwohnhauses

Planverfasser:  
Architekturbüro  
Ewald & Armin Gut  
Bregstraße 16  
78176 Blumberg

Datum, Unterschrift



## **Anlage zum Bauantrag**

### **Umbau und Erweiterung des bestehenden Mehrfamilienhauses, Winklerstraße 7, Blumberg**

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Tevesstraße Nord“, 1. Änderung.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Tevesstraße Nord“ wurde das Grundstück Flst. Nr. 124/31 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Baulinie und die Baugrenze wurde an den bestehenden Baukörper angepasst. Eine seitliche Erweiterung ist dadurch nicht möglich.

Die vorliegende Planung sieht den Anbau von Balkonen vor. Die geplanten Balkone überschreiten die südwestliche Baugrenze auf eine Länge von 5,34 m und eine Tiefe von 2,20 m. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Tevesstraße Nord“, 1. Änderung erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung für die Überschreitung der südwestlichen Baugrenze erteilt werden, da die erforderlichen Abstandsflächen zur Grenze des Nachbargrundstücks eingehalten werden.